

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 13

2. Februar

1915

In die Bevölkerung in Stadt und Land!

Durch die Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl ist die Beschlagnahme aller Brotgetreide- und Mehvvorräte mit dem Beginn des 1. Februar 1. J. für das ganze Reich angeordnet worden. Diese Maßnahme greift tief in das wirtschaftliche Leben unseres Volkes ein. Sie war aber notwendig, um eine gleichmäßige und ausreichende Versorgung unseres Volles mit Brot bis zur nächsten Ernte sicherzustellen. Die bisher getroffenen Vorschriften genügten nicht, einen sparsamen Verbrauch unserer zwar ausreichenden, aber immerhin beschränkten Mehl- und Getreidevorräte zu gewährleisten. Insbesondere vermochten sie nicht die Versorgung des Brotgetreides wirksam zu verhindern.

Werden die von dem Bundesrat getroffenen Anordnungen streng ausgeführt und befolgt, so geben sie die Sicherheit, daß der Plan unserer Feinde, uns auszuhungern, vereitelt wird.

Diese genaue und zuverlässige Ausführung und Befolgung der Anordnungen stellt hohe Ansforderungen an die staatlichen und gemeindlichen Behörden und die Organe der Selbstverwaltung und erfordert die Mitarbeit der ganzen Bevölkerung in allen ihren Schichten. Jeder Einzelne muß sich bewußt sein, daß die gewissenhafte Befolgung der Vorschriften eine ernste und heilige Pflicht gegen das Vaterland ist. Wer sie verletzt, ist ein Helfer unserer Feinde und ein Feind unseres Vaterlandes.

Wir haben die Überzeugung, daß jeder Deutsche gerne und willig das Opfer bringt, das das Vaterland von ihm fordert. Es ist gering gegenüber den Opfern, die unsere wackeren Krieger draußen in Feindesland für unsere Wohlfahrt täglich und ständig bringen.

Zu den Behörden und Selbstverwaltungskörpern, die mit der Ausführung betraut sind, und zu allen Beamten, auch soweit sie nicht vermöge ihres Amtes zur Mitwirkung berufen sind, hegen wir das Vertrauen, daß sie ihre ganze Kraft für die Durchführung dieser Aufgabe einzehnen und der Bevölkerung mit Rat und Tat zur Seite stehen werden.

Ein jeder, ob Mann oder Frau, ob alt oder jung, halte das Brot heilig!

Dann wird der Sieg in dem gewaltigen Kampfe um des Reiches Ehre und Wohlfahrt unser sein.

Darmstadt, den 27. Januar 1915.

Großherzogliches Staatsministerium.

v. Ewald. Braun.

v. Homberg.

Bekanntmachung

über Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516).

Vom 21. Januar 1915, vgl. Kreisbl. Nr. 4 vom 12. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In dem Gesetze, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „auf deren Antrag“ gestrichen.

2. Im § 2 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; sie ist nicht auf die einem Landwirt zur Fortführung seiner Wirtschaft erforderlichen Vorräte, bei Hafer nicht auf das für seine Wirtschaft erforderliche Saatgut zu ertheilen.“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 21. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

über das Füttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot.
Vom 21. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Es darf nicht verzüttet werden:

1. mahlfähiger Roggen und Weizen sowie Hafer, auch geröstet, geschröten oder sonst zerkleinert;

2. mahlfähiger Roggen und Weizen sowie Hafer, mit anderer Frucht gemischt;

3. Roggen- und Weizennmehl sowie Hafermehl, das allein oder mit anderem Mehl gemischt zur Brotbereitung geeignet ist;

4. Mischungen, denen solches Mehl beigemischt ist;

5. Brot, mit Ausnahme von verdorbenem Brot und Brotsäcken.

Das Füttern von Hafer (Nr. 1, 2, 3) an Pferde und andere Einhufer ist gestattet.

§ 2. Die im § 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch zum Verzehr von Futtermitteln, wozu auch das Schrot gehört, nicht verwendet werden.

Das Quetschen, Schrotten oder sonstige Zerkleinern von Hafer als Futtermittel für Pferde und andere Einhufer ist gestattet.

§ 3. Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von mahlfähigem Roggen und Weizen, insbesondere das Schrot, sowie die Verwendung von Roggen- und Weizennmehl (§ 1 Nr. 3) zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten.

§ 4. Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Füttern von Bier und Hafer, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Bierhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Bier allgemein für bestimmte Zwecke und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 5. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden oder in denen Bier gehalten oder gefüllt wird, jederzeit, in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt, aufgehoben oder verpackt werden, während der Geschäftsauszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsauszeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auszahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen die Empfangsbestätigung zu entnehmen. Aus Verlangen ist ein Teil der Probe amlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 6. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Futtermittel hergestellt werden oder Bier gehalten wird, sowie die von ihnen bestimmten Betriebsleiter und Aufsichtsbeamte sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Ersuchen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umsatz des Betriebs und über die zur Bearbeitung oder zur Fütterung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 7. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dientlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Errichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aussicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hiervon zu vereidigen.

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer dem Verbot der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;

2. wer wissentlich Erzeugnisse, die dem Verbot der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider hergestellt sind, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;

3. wer den Vorschriften des § 7 zuwider Verschwiegenheit

nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Bewertung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;

4. wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwidert handelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einrichtung in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;

2. wer die in Gemäßheit des § 6 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 26. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 460) wird aufgehoben. Sofern von den Landeszentralbehörden nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird, bleiben die Bestimmungen, welche sie auf Grund der §§ 2, 4 dieser Bekanntmachung erlassen haben, in Kraft; Zuwidderhandlungen werden nach § 9 der vorstehenden Verordnung bestraft.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nachdem der Bundesrat in seiner Sitzung vom 21. I. Mts. die obige Verordnung geändert hat, ist sie vorstehend in ihrem neuen Wortlaut zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen Großh. Ministeriums des Innern vom 11. Januar 1915 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 7 vom 19. Januar 1915 — und insbesondere auch das hierauf erlassene Verbot des Schrotens bleiben in dem dort vorgegebenen Umfange in Kraft.

Gießen, den 1. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Beschluß des Bundesrats

über die Sicherstellung des Haferbedarfs der Heeresverwaltung. Vom 21. Januar 1915.

1. Der für die Heeresverpflegung von Anfang Februar 1915 bis zur nächsten Ernte erforderliche Bedarf an Hafer im Betrage von eineinhalb Millionen Tonnen ist sofort sicherzustellen und in drei Teilen von je einer halben Million Tonnen in den Monaten Februar, März und April 1915 an die Heeresverwaltung zu liefern.

2. Die Verteilung der in Ziffer 1 genannten Beträge auf die einzelnen Bundesstaaten erfolgt nach dem Verhältnis der durch die Erntestatistik nachgewiesenen Ernterüträge im Durchschnitt der Jahre 1912, 1913 und 1914. Der Reichskanzler teilt jeder Bundesregierung und dem Statthalter in Elsaß-Lothringen die auf ihre Gebiete und auf Elsaß-Lothringen entfallenden Beträge mit. Dabei sind die sich ergebenden Tonnenzahlen zu Zehnern nach unten abzurunden.

Die Unterverteilung innerhalb der Bundesstaaten erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

3. Die Sicherstellung erfolgt durch die von den Landeszentralbehörden bestimmten Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Bezirke, soweit erforderlich unter Anwendung der Zwangsbestimmungen im § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August und 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in der durch den heutigen Beschluß des Bundesrats geänderten Fassung. Die genannten Verwaltungsbehörden veranlassen auch die Ablieferung der in ihren Bezirken sichergestellten Vorräte an die Heeresverwaltung.

4. Das Nähere über die Ausführung vorstehender Bestimmungen wird vom Reichskanzler, hinsichtlich der Unterverteilung und Aufbringung innerhalb der einzelnen Bundesstaaten von den Landeszentralbehörden angeordnet.

Berlin, den 21. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

über das Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten und Schlachthöfen. Vom 21. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Kinder, mit Ausnahme von Külbbern, und Schafe dürfen auf Schlachtviehmärkten, Schlachthöfen und Schlachthöfen nur mit Raufutter gefüttert werden.

§ 2. Schweine, die auf Schlachtviehmärkten und zum Marktverlauf auf Schlachtviehhöfen oder Schlachthöfen eingestellt sind, dürfen während des Zeitraumes von 12 Uhr mittags des dem

Marktag vorhergehenden Tages bis zum Marktschluß nicht gefüttert werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diesen Zeitraum abkürzen.

Soweit ein Füttern von Schweinen nach Absatz 1 und 2 zulässig ist, darf Kraftfutter nur bis zu einem Kilogramm, und zwar Gerste oder Gerstenstroh nur bis zu einem halben Kilogramm täglich für das Tier verfüttet werden.

§ 3. Unberührt bleiben landesgesetzliche Vorschriften, soweit sie die Bestimmungen der §§ 1 und 2 verschärfen.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5. Zuwidderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die gemäß § 2 Absatz 2 und § 4 erlassenen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 26. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 21. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

über die Sicherstellung von Fleischvorräten. Vom 27. Jan. 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 27. Januar 1915 (RGBl. S. 45, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 10 von 1915) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Im Sinne der Verordnung ist

a) zuständige Behörde (§ 1 und § 2 Abs. 1) das Großh. Kreisamt, in den Städten Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms der Oberbürgermeister;

b) höhere Verwaltungsbehörde (§ 2 Abs. 4) der Kreisausschuß.

§ 2. Auf das Verfahren nach § 2 des Höchstpreisgesetzes sind die Vorschriften der Ausführungsanweisung vom 7. Januar 1915 (abgedruckt in der Darmstädter Zeitung Nr. 10 vom 13. Januar 1915) entsprechend anzuwenden.

§ 3. Mit Vorschlägen nach § 2 Abs. 4 der Bundesratsverordnung ist die zuständige Großh. Handelskammer und die Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Hessen zu hören.

§ 4. Als maßgebende Schlachtviehmärkte, deren amtliche Preisfeststellung gemäß § 3 Abs. 1 der Bundesratsverordnung als Marktpreis gilt, werden bestimmt:

a) die Schlachtviehmärkte zu Darmstadt für die Provinz Starkenburg;

b) die Schlachtviehmärkte zu Gießen für die Provinz Oberhessen;

c) die Schlachtviehmärkte zu Mainz für die Provinz Rheinhessen.

Darmstadt, den 27. Januar 1915.

Großh. Ministerium des Innern.

v. Homberg.

Krämer.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 12. I. Mts. zu Nr. M. d. J. III. 519, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 6 vom 18. Januar 1915, Beschaffung von Heeresbedarf betreffend, wird weiter zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das Königlich Preußische Kriegsministerium am 23. I. Mts. das Verbot der Veräußerung von Decken dahin eingeschränkt hat, daß von jetzt ab die Veräußerung von Decken an Einzelpersonen zur Befriedigung des eigenen Bedarfs gestattet wird.

Darmstadt, den 25. Januar 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg.

Betr.: Förderung des Frühgemüsebaues.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Infolge des Krieges dürfte im kommenden Frühjahr voraussichtlich ein Mangel an frischen Gemüsen eintreten, da größere Zubröhren aus dem Auslande wohl nicht erfolgen und die einheimischen Züchter nicht in der Lage sein werden, den Bedarf zu decken. In der Landwirtschaft wird der Frühgemüsebau meistens nur insofern betrieben, als dies ohne die Einrichtung von Glassäulen und Mälzbeeten möglich ist. Durch vermehrten Anbau von Spinat, Obersohltraben, Wirsing, Weißkraut, Möhren usw. in geschützt gelegenen warmen Hausgärten, sowie durch die Kultur von Frühlattoseln würde den Anforderungen Rechnung getragen werden können.

Für den erfolgreichen Betrieb des Frühgemüsebaues in der Landwirtschaft ist das Vorhandensein geeigneter Gemüsefertigungen erforderlich.

Durch die Landwirtschaftskammer sind die Landwirtschaftslehrer bereits veranlaßt worden, sich die Förderung der Kultur von Frühgemüse und Frühlattoseln durch Belehrung und sonstige Anregungen jeder Art angelegen sein zu lassen und, soweit bei den landwirtschaftlichen Schulen Gewächshäuser und Mälzbeete vorhanden sind, auf die Aufzucht von Gemüsepflanzen für die

Frühkultur, die zur geeigneten Zeit an die Landwirte und sonstigen Gemüsezüchter zu verkaufen wären, bedacht zu sein.

Auch die im Kreise bestehenden Obst- und Gartenbauvereine sind ersucht worden, diese Bestrebungen zu fördern und ihrerseits mitzuwirken, um in der gedachten Richtung die Versorgung unserer Gegend mit Nahrungsmitteln sicher zu stellen.

Wir empfehlen Ihnen, auch Ihrerseits diese Bestrebungen möglichst zu unterstützen. Ihrem Berichte über den Erfolg der Bemühungen sehen wir demnächst entgegen.

Gießen, den 29. Januar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Betr.: Den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und
an die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden
des Kreises

sowie das Groß. Polizeikommissariat Arnsburg.

Sie werden beauftragt, sich, soweit es nicht bereits schon geschehen sein sollte, alsbald mit den vom Bundesrat erlassenen Befehlschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 10 von 1915 — sowie mit der dazu erlassenen hessischen Ausführungsanweisung vom 27. Januar I. Js. — abgedruckt in der Darmstädter Zeitung vom 30. Januar 1915 und im Kreisblatt Nr. 12 vom 1. Februar 1915 — vertraut zu machen, den Bevölkerung der Befehlschriften zu überwachen und der Bevölkerung bei ihrer Anwendung mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Weiter bemerken wir bezüglich dessen, was in Ausführung der erlassenen Befehlschriften sofort zu gerichten hat, folgendes:

I. In der Veröffentlichung, daß das Erforderliche wegen Ausgabe der Erhebungsformulare nebst Anweisungen hierzu von Ihnen veranlaßt ist oder alsbald veranlaßt werden wird, machen wir noch besonders auf die dahingehende Verpflichtung aufmerksam, Erhebungsformulare nebst Anweisungen dazu auch in diejenigen selbständigen Gemarkungen zu geben, die einer Gemeinde administrativ zugewiesen sind.

II. Es ist sofort in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu geben, daß

1. die Verfälschung von Weizen (Dinkel und Spelt), Roggen allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch ungedroschen, sowie von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft wird;
2. die Eintragung in die Erhebungsformulare nur nach Zentner erfolgen darf;
3. im Eigentum der Kriegsgetreidegenossenschaft lediglich solche Vorräte stehen, die bereits vor dem 1. Februar 1915 von einem Vertreter der Kriegsgetreidegenossenschaft abgenommen sind, daß also hiernach noch nicht abgenommene Vorräte von dem Besitzer im Erhebungsformular angegeben werden müssen;
4. wer das vorgegebene Erhebungsformular nicht innerhalb der gelegten Frist ausfüllt, oder wer wissenschaftlich irrtümliche oder unvollständige Angaben macht, nach § 13 der Bundesratsbekanntmachung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft wird, und daß, unabhängig von der Bestrafung, gemäß § 16 der Bekanntmachung die Fortnahme der bei der Anzeige nicht angegebenen Vorräte zugunsten der Gemeinde eintritt, und zwar ohne Entschädigung für den bisherigen Eigentümer. Ein Anzeigepflichtiger, der am 1. Dezember 1914 Getreidevorräte verschwiegen hat, bleibt straffrei, wenn er sie jetzt richtig angibt.

III. Vorräte, die sich am 1. Februar 1915 etwa im Eigentum und zugleich im Gewahrsam einer Gemeinde befinden, unterliegen ebenfalls der Anzeigepflicht. Es ist also in solchen Fällen von Seiten der Gemeinde selbst auch ein Erhebungsformular entsprechend auszufüllen.

IV. Es ist darauf hinzuweisen, daß die Besitzer der am 1. Februar ohne weiteres der Beschlagnahme zugunsten der Kriegsgetreidegesellschaft verfallenen Getreidevorräte den Verkauf dieser Vorräte an die Kriegsgetreidegesellschaft freihandig vornehmen.

Gießen, den 31. Januar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Auskunftsstelle über Kriegsgefangene.

Das Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Abteilung für Gefangenensorge zu Berlin, hat sich bereit erklärt, das Zentralnachweisbüro des preußischen Kriegsministeriums bei der Erteilung von Auskünften über Kriegsgefangene zu unterstützen. Hierauf können Anfragen nach Kriegsgefangenen auch an das genannte

Zentralkomitee gerichtet werden. Es sind jedoch auch bei diesen Anfragen die bei der Post zum Preise von 1 Pf. für das Stück erhältlichen rosa Doppelpostkarten zu verwenden.

Gießen, den 30. Januar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Polizeiliche Anordnung.

Betr.: Die russischen Saisonarbeiter.

Wir ordnen auf Grund des Art. 65 der Kreis- und Provinzialordnung hiermit an:

§ 1. Arbeitgeber, die russische Saisonarbeiter beschäftigen, haben jede Flucht oder jeden Fluchtversuch eines solchen sofort telegraphisch oder telefonisch sowohl an uns, wie an die zuständige Ortspolizeibörde und Gendarmeriestation zu melben.

§ 2. Unterlassungen werden, sofern keine höhere Strafe erwirkt sein sollte, mit Geldstrafe bis zu 90 Mark, die im Uneinbringlichkeitsfalle in eine Haftstrafe verwandelt werden wird, bestraft.

Gießen, den 28. Januar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Stand der Maul- und Klauenseuche im Kreise Gießen.

1. Sperrgebiete sind die Gemarkungen Eberstadt, Geißhausen, Hungen, Inheiden und die Straße „am Rauen“ in Weidartshain.

2. Beobachtungsgebiete sind die Gemarkungen Bellershain, Betershain, Bettenshausen, Birklar, Dorf-Gill, Arnsburg, Gründingen, Holzheim, Langd, Langsdorf, Lumba, Muischenheim mit Hof Güss, Nonnenroth, Ober-Hörgern, Odenhausen, Reinhardshain, Trais-Horloff, Utpy, Villingen und Weidartshain mit Ausnahme des dortigen Sperrgebietes.

3. Gefährdet Gebiete sind die Gemarkungen Allertshausen, Beuern, Kesselbach, Lich mit Hof Albach, Colnhausen und Mühlbachen, Nieder-Bessingen, Obbornhofen, Ober-Bessingen, Appenborn, Raberthausen mit Ringelshausen, Rodheim mit Hof Grab, Röthges und Steinheim.

Gießen, den 1. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Demmerle.

Bekanntmachung.

Wir sind veranlaßt, nachstehende Polizeiverordnung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Gießen, den 30. Januar 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
J. B. Demmerle.

Polizeiverordnung

das Rodeln im Kreise Gießen betreffend.

Auf Grund des Art. 78 der Kreis- und Provinzialverordnung vom 12. Juni 1874 wird nach Zustimmung des Kreisausschusses für den Kreis Gießen mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Januar 1911 zu Nr. M. d. J. 969 verordnet, was folgt:

§ 1. Auf allen Rodelbahnen im Kreise Gießen dürfen nur Rodelschlitten, die mit höchstens zwei Personen besetzt sind, benutzt werden. Bobsliegs sind unbedingt ausgeschlossen. Ebenso ist das Aneinanderhängen mehrerer und das Benutzen schabhafter Rodelschlitten verboten.

§ 2. Das Rodeln auf sämtlichen Kreisstraßen des Kreises sowie das Kreuzen chaussierter Fahrbahnen mit Rodelschlitten ist verboten. Weitere Verbote können vom Groß. Kreisamt und Groß. Polizeiamt Gießen nach Bedarf erlassen werden.

Die Bekanntmachung solcher Gebote erfolgt im Amtsverfügungsblatt.

§ 3. Innerhalb der Stadt Gießen und der Ortschaften des Kreises ist das Rodeln auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, insbesondere auf deren Fußstreiten gänzlich verboten.

§ 4. Zu widerhandlungen gegen diese Befehle werden, sofern nicht nach anderen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verübt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft. Desgleichen werden Eltern, Bormütter und andere Personen, deren Kinder unter 12 Jahren anvertraut sind, auf Grund des Art. 44 des Hessischen Polizei- und Strafgesetzbuches wegen Zu widerhandlungen ihrer Pflegebefohlenen zur Verantwortung gezogen, falls sie es an der erforderlichen Aufsicht haben fehlten lassen.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, den 12. Januar 1911.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Weller.

Drucksachen aller Art

lieferat in jeder gewünschten Ausstattung preiswert die
Bühl'sche Universitäts-Druckerei, Schulstr. 7